

„c) nach der Ansicht des Gerichtshofs die Vereidung, daß die Aussage als unwahr sich darstellt, bedenklich erscheint, oder wenn“.

Im zweiten Satze ist der Schluß desselben:

„An der Vorschrift ——— geändert“

zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Vorschrift des Art. 224, Abs. 3 der Strafproceßordnung bleibt jedoch in Geltung.“

Ebenso ist der Schluß des letzten Satzes:

„und überdies ——— worden war“

in Wegfall zu bringen.

§§ 46 und 47

unverändert.

§ 48.

Demselben ist als Zusatz hinzuzufügen:

„Das Protokoll über die Befragung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist, soweit dies nicht stückweis bereits früher geschehen, nach den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und des Bertheidigers in Anwesenheit der Geschwornen zu verlesen.“

In

§ 49

ist in vorletzter Zeile zu streichen:

„nach Art. 338.“

§ 50

unverändert.

§ 51.

Statt der ersten Worte desselben:

„Ist die Beweisaufnahme geschlossen“

ist zu setzen:

„Sofort nach Schluß der Beweisaufnahme.“

Der zweite Satz unverändert.

Im dritten Satze ist statt der Worte:

„des Angeklagten“

zu setzen:

„des Bertheidigers.“

§ 52

hat folgende Fassung erhalten:

Erste

Abtheilung, 4. Band.